

Fachliche Empfehlungen für den Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen)

Gliederung

- 1 Präambel**
- 2 Allgemeine Grundsätze**
- 3 Trägerverantwortung**
 - 3.1 Das Verhältnis Landesjugendamt – Jugendamt –Träger
 - 3.2 Die Verantwortung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt)
 - 3.3 Die Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)
 - 3.4 Die Verantwortung der Einrichtungsträger
 - 3.5 Betriebserlaubnisverfahren
 - 3.5.1 Verfahrensgrundsätze und Antragsunterlagen
 - 3.5.2 Anforderungen an die Konzeption
 - 3.5.3 Prüfmerkmale
 - 3.6 Meldepflichten
 - 3.6.1 Ereignisse und/oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können
 - 3.6.2 Ereignisse
 - 3.6.3 Entwicklungen
 - 3.6.4 Meldeverfahren
 - 3.6.5 Personal- und Belegungsmeldungen
- 4 Leitlinien pädagogischer Arbeit**
 - 4.1 Kindeswohl als handlungsleitendes Prinzip
 - 4.2 Rechte und Pflichten der Eltern/des Vormundes/des Pflegers
 - 4.3 Grundlegende Pflichten und Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe
 - 4.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- 5 Pädagogische Eckpunkte**
 - 5.1 Lebensweltorientierung
 - 5.2 Beziehungsgestaltung
 - 5.3 Alltagsgestaltung
 - 5.4 Biografiearbeit
 - 5.5 Elternarbeit
 - 5.6 Schulische Förderung und Ausbildung
- 6 Reflektorische Standards**
 - 6.1 Konzeptentwicklung/-fortschreibung
 - 6.2 Dokumentation im Rahmen des Schutzauftrages
 - 6.3 Dienst- und Teamberatungen/Fallberatung/Supervision
 - 6.4 Evaluation

7 Standards der Leistungserbringung

- 7.1 Wunsch- und Wahlrecht
- 7.2 Prüfung der Indikation/Aufnahmeverfahren
- 7.3 Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnostik
- 7.4 Hilfeplanung
- 7.5 Erziehungsplanung
- 7.6 Beendigung der Hilfe

8 Fachkräfte

- 8.1 Fachliche und persönliche Eignung des Personals
- 8.2 Berufliche Handlungskompetenzen des Personals
- 8.3 Personalentwicklung

9 Angebotsformen und Personalbedarf

- 9.1 Heimgruppen gemäß § 34 SGB VIII
- 9.2 Heimgruppen gemäß § 34 SGB VIII mit Plätzen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII
- 9.3 Therapeutische Gruppen/Intensivgruppen gemäß §§ 34, 35a SGB VIII
- 9.4 Familienintegrative Settings gemäß §§ 34, 35a SGB VIII
- 9.5 (Wohn)Gruppen mit innewohnender Fachkraft gemäß §§ 34, 35a SGB VIII
- 9.6 Mutter/Vater-Kind-Betreuung gemäß § 19 SGB VIII
- 9.7 Betreutes Wohnen gemäß §§ 34, 35a SGB VIII
- 9.8 Betreutes Einzelwohnen gemäß §§ 34, 35a SGB VIII
- 9.9 Tagesgruppen gemäß §§ 32, 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII
- 9.10 Internate und Wohnheime, die nicht der Schulaufsicht gemäß § 2 Abs. 6 Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht unterliegen
- 9.11 U-Haftvermeidung gemäß §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- 9.12 Wohnheime für körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche

10 Sicherheit

- 10.1 Baurechtliche Aspekte
- 10.2 Brandschutz
- 10.3 Hygienische Anforderungen

11 Bau und Ausstattung

- 11.1 Bauliche Gestaltung
- 11.2 Räume und Ausstattung für stationäre Einrichtungen
- 11.3 Räume und Ausstattung für teilstationäre Einrichtungen

12 Kooperation

13 Quellen

1 Präambel

Diese fachlichen Empfehlungen gelten für Einrichtungen und sonstige betreute Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten und die gemäß § 45 und § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108), einer Erlaubnis bedürfen. Dazu gehören insbesondere:

- Heimgruppen gemäß § 34 SGB VIII,
- Heimgruppen gemäß § 34 SGB VIII mit Plätzen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII,
- Therapeutische Gruppen/Intensivgruppen gemäß §§ 34, 35a SGB VIII,
- Familienintegrative Settings gemäß §§ 34, 35a SGB VIII,
- (Wohn)Gruppen mit innewohnender Fachkraft gemäß §§ 34, 35a SGB VIII,
- Mutter/Vater-Kind-Betreuung gemäß § 19 SGB VIII,
- Betreutes Wohnen gemäß §§ 34, 35a SGB VIII,
- Betreutes Einzelwohnen gemäß §§ 34, 35a SGB VIII,
- Tagesgruppen gemäß §§ 32, 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII,
- Internate und Wohnheime, die nicht der Schulaufsicht gemäß § 2 Abs. 6 Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht unterliegen,
- U-Haftvermeidung gemäß §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie
- Wohnheime für körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche.

Diese fachlichen Empfehlungen gelten nicht für Kindertageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII.

Unter einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII ist „... eine auf Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Verantwortung eines Trägers zu verstehen ...“ (vgl. Bundestags-Drucksache 11/5948 S. 83). Maßgebende Kriterien für die Einschätzung, ob eine Einrichtung vorliegt, sind somit insbesondere die Orts- und Gebäudebezogenheit sowie die faktisch eingeschränkte Einflussmöglichkeit der Eltern auf den Erziehungs- und Sozialisationsprozess des Kindes bzw. Jugendlichen. Die Zahl der betreuten Personen bzw. die vorhandene Platzzahl ist unbeachtlich. Zudem ist der Bestand unabhängig von bestimmten Personen.

Unter einer sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 48a SGB VIII ist jedes Wohnangebot für Minderjährige zu verstehen, die zwar keine Einrichtung ist, weil etwa die Unterkunft nur für eine bestimmte zu betreuende Person zur Verfügung steht, jedoch ein Träger die Verantwortung für die alltägliche Lebensführung von Minderjährigen übernimmt. Typische Beispiele für die sonstige betreute Wohnform sind das betreute Wohnen und das betreute Einzelwohnen.

Träger einer Einrichtung kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und

Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a SGB VIII). Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 6 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292), das Land. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) nimmt alle Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit Ausnahme der Kindertagesbetreuung wahr. Das Land bzw. der Freistaat Thüringen hat gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII ein Landesjugendamt errichtet. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII) ist – außer im Bereich der Kindertageseinrichtungen – Aufgabe des Landesjugendamtes gemäß § 22 ThürKJHAG.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß § 1 ThürKJHAG die Landkreise und kreisfreien Städte.

2 Allgemeine Grundsätze

Die Einrichtungen haben entsprechend ihrer Konzeption, ihrer personellen Besetzung, ihrer Lage und ihrer räumlichen und sächlichen Ausstattung das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Für die Kinder und Jugendlichen sind Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Chance haben, zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranzuwachsen.

Gemäß § 22 ThürKJHAG ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen – außer im Bereich der Kindertageseinrichtungen - Aufgabe des Landesjugendamtes. Das Landesjugendamt ist betriebserlaubniserteilende Behörde und hat gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7 SGB VIII i. V. m. §§ 45 ff SGB VIII die Einrichtungen in Thüringen zu beaufsichtigen und damit auch zu beraten (siehe auch § 8b Abs. 2 SGB VIII). Diese fachlichen Empfehlungen sollen die zweckmäßige und einheitliche Ausübung dieser Aufgaben gewährleisten. Hierbei ist das Ziel, Kindeswohlgefährdung mittels Präventiv- und Interventionsaufsicht zu vermeiden.

3 Trägerverantwortung

3.1 Das Verhältnis Landesjugendamt – Jugendamt – Träger

Die Einrichtungsträger, die örtlichen Träger und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die jeweilige Verantwortung entsprechend ihrer Aufgabenstellung.

Die inhaltlichen Schnittstellen des Betriebserlaubnisverfahrens und der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung erfordern eine systematische, strukturierte Zusammenarbeit und Kooperation zwischen der oberen Landesjugendbehörde, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Spitzenverbänden (partnerschaftliche Zusammenarbeit gemäß § 4 SGB VIII).

Gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII wird unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips die Leistung durch freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe erbracht. Die öffentliche Jugendhilfe hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen zu achten. Die

Grundsätze für die Vereinbarung von Leistungen, Entgelten und Qualitätsentwicklungen gemäß §§ 78a ff SGB VIII sind im Thüringer Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII geregelt.

Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung aller Aufgaben liegt gemäß § 79 SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung beinhaltet die Letztverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, hinter dem vorrangigen Betätigungsrecht des freien Trägers.

3.2 Die Verantwortung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt)

Das Landesjugendamt nimmt Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe gemäß § 45 SGB VIII wahr. Mit der präventiven und reaktiven Heimaufsicht obliegen dem Landesjugendamt Aufgaben zur Sicherung des staatlichen Wächteramtes nach Artikel 6 Grundgesetz (GG).

Dem Landesjugendamt kommt weiterhin eine überregionale Koordinierungs- und fachliche Beratungsfunktion zu, durch welche die Tätigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freien Träger der Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe angeregt und gefördert werden soll.

Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe sind im § 85 Abs. 2 SGB VIII verankert. Schwerpunktmäßig umfassen diese Aufgaben nachfolgende Inhalte:

- Fach- und Organisationsberatung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freien Träger der Jugendhilfe in Grundsatz- und Einzelfragen der Jugendhilfe,
- differenzierte Fortbildungsangebote für die Fachkräfte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freien Träger der Jugendhilfe,
- Vernetzung der örtlichen Planung durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und freien Träger der Jugendhilfe zur sachgerechten und flächendeckenden Erfüllung der Jugendhilfearbeiten, überörtliche Planung des Gesamtangebots der Jugendhilfe,
- Qualifizierung und Weiterentwicklung fachlicher Standards durch Konzentration von Expertenwissen, Bündelung von Erfahrungen, Auswertung und Vermittlung von Erkenntnissen, Durchführung und Unterstützung von Modellprojekten,
- Realisierung von Informationsaustausch und Erfahrungsaustausch für alle Beteiligten,
- Forderung und Überwachung der Einhaltung des Fachkräftegebotes gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 72 SGB VIII sowie
- Zulassung anderer geeigneter Personen als Betreuungskräfte in Einrichtungen in begründeten Einzelfällen gemäß § 23 ThürKJHAG auf Antrag des Einrichtungsträgers.

Vorgehensweise bei der Feststellung von Mängeln

Bei der Feststellung von Mängeln in einer Einrichtung wird das Landesjugendamt ein abgestuftes Verfahren einleiten. Hierbei sind unter Mängeln eingetretene oder drohende Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Wohls der Kinder oder Jugendlichen zu verstehen. Die Feststellung von Mängeln kann sich insbesondere im Zuge einer örtlichen Prüfung gemäß § 46 SGB VIII oder im Rahmen der Meldungen gemäß § 47 SGB VIII

ergeben. Ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht bereits im Rahmen einer örtlichen Prüfung gemäß § 46 SGB VIII über festgestellte Mängel informiert, so ist dieser nachträglich zu benachrichtigen, soweit dies nicht durch den Einrichtungsträger selbst erfolgt ist.

Das abgestufte Verfahren gliedert sich in Beratung, nachträgliche Auflagen und Entzug der Betriebserlaubnis mittels Widerruf oder Rücknahme.

Beratung

Entsprechend § 45 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII hat zunächst der Träger der Einrichtung einen Beratungsanspruch gegenüber dem Landesjugendamt. Die Beratung muss darauf gerichtet sein, den Träger zu befähigen, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzug kann die sofortige Behebung des Mangels erforderlich sein. Sollte die Beratung mündlich erfolgt sein, sind die wesentlichen Inhalte der Beratung, insbesondere die Fristsetzung für die Beseitigung des Mangels, schriftlich zu dokumentieren.

nachträgliche Auflage(n)

Ist die Beseitigung des Mangels nicht erfolgt, so werden gemäß § 45 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII dem Träger der Einrichtung nachträgliche Auflagen zu der Betriebserlaubnis erteilt. Dies kann auch eine Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII oder die Untersagung von Neuaufnahmen sein. Der Einrichtungsträger ist vor Erteilung der nachträglichen Auflage gemäß § 24 SGB X im Regelfall zu hören. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist über die Erteilung einer nachträglichen Auflage oder nachträglicher Auflagen zu informieren.

Entzug der Betriebserlaubnis durch Widerruf oder Rücknahme

Diese aufsichtsrechtliche Maßnahme gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII und § 22 Abs. 2 Satz 2 ThürKJHAG ist Ultima Ratio. Das Landesjugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahme nicht ihrerseits dem Wohl der Kinder oder Jugendlichen abträglich ist. So sind z. B. bei einem angedachten Entzug der Betriebserlaubnis die belegenden Jugendämter rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit diese für die betroffenen Kinder und Jugendlichen geeignete Alternativunterbringungen suchen können. Der Einrichtungsträger ist vor dem Entzug der Betriebserlaubnis gemäß § 24 SGB X im Regelfall zu hören. Mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Betriebserlaubnis darf die Einrichtung nicht weiterbetrieben werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht nach Einlegung des rechtsbehelfenden Widerspruchs bzw. der Anfechtungsklage, da diese keine aufschiebende Wirkung haben. Wird eine Einrichtung trotzdem weiterbetrieben, so ist dies eine Ordnungswidrigkeit oder sogar eine Straftat gemäß §§ 104, 105 SGB VIII.

3.3 Die Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)

Der § 8a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ist das Zusammenwirken der verschiedenen Fachkräfte mit den Leistungsempfängern und Leistungserbringern durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 36 SGB VIII zu gewährleisten. Hierbei trägt der

fallzuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung sowie die Steuerungsverantwortung gemäß § 36a SGB VIII.

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt der Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit freien Trägern der Jugendhilfe gemäß §§ 78a ff SGB VIII. Im Rahmen der Planungsverantwortung ist zu sichern, dass ausreichend und rechtzeitig geeignete Einrichtungen und Dienste im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII zur Verfügung stehen (integrierte Sozialraumplanung/plurale Angebotsstrukturen).

3.4 Die Verantwortung der Einrichtungsträger

Der Einrichtungsträger ist für den Betrieb einer Einrichtung, in der Minderjährige Unterkunft erhalten, umfassend für die Beachtung der für seine Einrichtung zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Für den Betrieb einer Einrichtung ist die Einhaltung von Mindestanforderungen, bezogen auf die personelle, bauliche, räumliche und sächliche Ausstattung, die hygienischen und gesundheitlichen Verhältnisse, die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und der baurechtlichen Bestimmungen sowie die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Trägers, erforderlich.

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, ist in der Verantwortung, eine aktuelle Betriebserlaubnis vorzuhalten.

Der Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung verpflichtet den Träger zur Einhaltung der Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII.

Der Einrichtungsträger trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für:

- die Gestaltung der pädagogischen Prozesse,
- die Konzeptionsentwicklung und –fortschreibung,
- die Qualitätsentwicklung/das Qualitätsmanagement,
- die Sicherung der Umsetzung der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossenen Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß §§ 78a ff SGB VIII, insbesondere des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII,
- die Mitwirkung und Umsetzung der Leistungen im Rahmen des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII,
- die Zusammenarbeit mit den am Hilfeprozess beteiligten Personen und
- das Personalmanagement (Einhaltung des Fachkräftegebotes, Personalplanung, Personalentwicklung, Personalführung, Personalcontrolling und Personalverwaltung).

Im Rahmen der sozialräumlichen Planung hat der Einrichtungsträger in Abstimmung mit den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Infrastruktur Folgendes zu berücksichtigen:

- die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel,
- die Entfernung zur Einrichtung/Anfahrtswege/Erreichbarkeit,
- die Personalsicherung/Personalakquise/Wohnraumangebot,

- die Angebotsstruktur hinsichtlich Kindertageseinrichtungen, Frühförderstellen, Beschulungsmöglichkeiten sowie anderer beruflicher Ausbildungsstätten,
- die Angebotsstruktur für medizinische Versorgung,
- die Erreichbarkeit therapeutischer Einrichtungen und Dienste,
- die Gewährleistung von Sicherheit (Feuerwehr/Polizei/Vermeidung von besonderen Gefahrenzonen für Kinder und Jugendliche) sowie
- die Gewährleistung der Lebensweltorientierung (Einkaufsmöglichkeiten, Teilnahme an sozialen und gesellschaftlichen Aktivitäten und Angeboten in der Region).

3.5 Betriebserlaubnisverfahren

3.5.1 Verfahrensgrundsätze und Antragsunterlagen

Die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen umfassen gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 und 7 in Verbindung mit §§ 45 bis 49 sowie 104, 105 SGB VIII

- die Beratung vor und während der Betriebsführung zu fachlichen Mindeststandards und erforderlichen Rahmenbedingungen,
- die Vorgabe fachlicher Mindeststandards und erforderlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich der Ausgestaltung der einzelnen Angebote und
- deren Sicherstellung.

Diese in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Aufträge sind präventiv ausgerichtet. Anwendung findet dieses Verfahren sowohl bei neuen Einrichtungen als auch bei der Veränderung bereits bestehender. Erst mit Schließung der Einrichtung endet das Verfahren.

Ein zentrales Element im Rahmen der Präventions- und Interventionsaufsicht stellt die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Landesjugendamt, örtlich zuständigem Jugendamt und Einrichtungsträger dar. Vor-Ort-Termine werden in der Regel mit dem örtlich zuständigen Jugendamt gemeinsam durchgeführt.

Planungen des Einrichtungsträgers, die in einem Betriebserlaubnisverfahren münden, sollen dem Landesjugendamt sowie dem örtlich zuständigen Jugendamt als auch anderen zu beteiligenden Behörden zur Kenntnis gegeben werden.

Das Landesjugendamt berät den Einrichtungsträger in der Planungsphase. Beratungsinhalte sind insbesondere:

- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis,
- die Notwendigkeit der Abstimmung des Vorhabens mit dem örtlich zuständigen Jugendamt,
- fachliche und rechtliche Fragen des geplanten Vorhabens,
- die Konzeption,
- die Eignung des Standortes,
- der Hinweis auf die zu beteiligenden Behörden sowie
- Hinweise zum Antragsverfahren.

Der Antrag auf Betriebserlaubnis mit den vollständigen Antragsunterlagen ist vom Einrichtungsträger dem Landesjugendamt spätestens 12 Wochen vor beabsichtigter Betriebsaufnahme vorzulegen. Eine Kopie des Antrags auf Betriebserlaubnis reicht der Einrichtungsträger (unter Beachtung des Datenschutzes) zeitgleich beim örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein.

Mit dem Antrag sind dem Landesjugendamt durch den Einrichtungsträger grundsätzlich vorzulegen:

- Darstellung der Einrichtungsstruktur (Organigramm),
- Konzeption(en),
- Entwurf Leistungsbeschreibung(en),
- Satzung des Vereins ggf. Gesellschaftervertrag/Gründungsprotokoll,
- aktueller Auszug aus dem amtlichen Vereinsregister, ggf. aktueller Auszug aus dem amtlichen Handelsregister (nicht älter als 3 Monate),
- Eigentumsnachweis für das Anwesen/Grundbuchauszug/Pacht- bzw. Mietvertrag,
- beglaubigte(r) Qualifikationsnachweis(e) und Nachweis zum beruflichen Werdegang des Leiters/der Leiterin,
- erweitertes Führungszeugnis des Leiters/der Leiterin zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG für Einrichtungen, in denen der Träger der Einrichtung und die Leitung der Einrichtung in Person identisch sind und somit in Personalunion fungieren,
- beglaubigte Qualifikationsnachweise des Personals,
- Nachweis über die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG der in der Einrichtung beschäftigten Personen einschließlich der neben- und ehrenamtlich in der Einrichtung tätigen Personen,
- Stellenplan - Leitung, Fach- und Funktionsdienste,
- Betreuungszeiten/Stellenplan – gruppenbezogen,
- aktuelles Protokoll über die Gefahrenverhütungsschau (nicht älter als 3 Monate),
- aktuelle Stellungnahme des Gesundheitsamtes/des Veterinäramtes (nicht älter als 3 Monate),
- aktuelle Stellungnahme des Bauordnungsamtes/Nutzungsänderung - soweit erforderlich - (nicht älter als 3 Monate),
- gültige Grundrisszeichnungen und/oder Bauplan des Gebäudes mit Angaben zur Lage, Größe, Belegung und Nutzung und
- Liquiditätsbescheinigung eines Kreditinstitutes in Höhe des zu erwartenden dreifachen monatlichen Grundentgeltes.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt ggf. eine weitergehende Beratung des Einrichtungsträgers durch das Landesjugendamt.

Das Landesjugendamt stimmt mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und dem Einrichtungsträger den Termin der Vor-Ort-Prüfung ab. Der Einrichtungsträger stimmt seinerseits den Termin mit ggf. anderen zu beteiligenden Behörden und ggf. dem Spitzenverband des Trägers der Einrichtung ab.

Während dieses Termins stellt der Einrichtungsträger die Konzeption der Einrichtung vor. Im Anschluss erfolgt die Begehung der Einrichtung einschließlich der dazu gehörigen Außenanlagen.

Im weiteren Verlauf werden konzeptionelle Fragen und deren Konsequenzen, wie z. B. die Personalbemessung, zwischen dem Träger, dem örtlich zuständigen Jugendamt und dem Landesjugendamt besprochen.

Wenn der Träger die Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung erfüllt, erhält er den entsprechenden Erlaubnisbescheid des Landesjugendamtes. Fehlen bestimmte Voraussetzungen kann ein Bescheid mit Nebenbestimmungen versehen oder der Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis abgelehnt werden.

3.5.2 Anforderungen an die Konzeption

Ausführungen zum Einrichtungsträger - Name, Anschrift, Rechtsform, Trägerstruktur/Organigramm, Tätigkeitsfeld/Erfahrungen, Grundhaltungen und Wertorientierungen (Leitbild)

Ausführungen zur Einrichtung – Art der Einrichtung, Zielstellung, Platzzahl, rechtliche Grundlagen der Leistung, Einzugsgebiet (infrastrukturelle Aussagen – Schulen, Kitas, Ärzte, Vereine etc.), sächliche Ausstattung (Räume, Freigelände, Umgebung), Personal (Anzahl, Qualifikation, Zusatzausbildungen)

Ausführungen zu pädagogischen Aspekten, Therapien - Zielgruppe, Ziele der Arbeit, Alter und Geschlecht der zu betreuenden jungen Menschen, Ausschlusskriterien, Bedingungen für die Aufnahme, Aufnahmeverfahren, Verweildauer (ggf. Phasen der Betreuung), pädagogische, sozialpädagogische und ggf. therapeutische Schwerpunkte und Ziele zur Entwicklungsförderung, Beziehungsgestaltung, Ziele im Bereich soziales und schulisches Lernen, ggf. Therapieverfahren, Sexualerziehung, Beendigung der Hilfe (Rückkehr in die Familie, Verselbständigung, Nachbetreuung)

Ausführungen zu laufenden Prozessen - Erziehungsplanung, Strukturierung des Alltags, Freizeitgestaltung, Aufsicht, Pflege und Fürsorge, gesundheitliche Betreuung und medizinische Versorgung, Regelung des Zusammenlebens (auch Kontrollinstrumente), Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt

Ausführungen zur - Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII, zum Umgang mit sogenannten „besonderen Vorkommnissen“ und zum Krisenmanagement

Ausführungen zur Beteiligung, Kommunikation und Kooperation - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung, Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten, Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit Jugendamt, Schule und anderen Partnern (Ärzte, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Jugendgerichtshilfe etc.), Gestaltung der Kontakte zum Umfeld der Einrichtung, Netzwerke

Ausführungen zu Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung - Dokumentation, Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Besprechungswesen (Teamberatungen, Fallberatungen) Personalentwicklung, andere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Einrichtung, insbesondere Fortbildung, Supervision

3.5.3 Prüfmerkmale

- a) Einrichtungsträger
insbesondere Trägerstruktur, Satzung, Leitbild, fachliche Eignung, wirtschaftliche Grundlage
- b) Konzeption
insbesondere Art der Einrichtung, Zielgruppe, Stimmigkeit der pädagogischen Grundannahmen, der Ziele und Methoden in Bezug auf die Zielgruppe, Einhaltung der einschlägigen Rechtsnormen, Altersstruktur und Gruppengrößen, geeignete Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten
- c) Leitung und Personal
insbesondere Personalausstattung, fachliche Ausbildung und Eignung, bei Leitungskräften einschlägige Berufserfahrung, Personalorganisation, Verantwortungsstrukturen
- d) Lage, räumliche und sächliche Ausstattung der Einrichtung
insbesondere Standort, Erreichbarkeit, Zugänglichkeit zum Sozialraum, Anzahl und Größe der Räume, Funktionalität der Raumstrukturen, altersgerechte Ausstattung
- e) Einhaltung von Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften
insbesondere Freigabe der Nutzung des Objektes, Auflagen

3.6 Meldepflichten

Die Meldepflichten sind in § 47 SGB VIII geregelt. Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers sind ordnungswidrig und gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

3.6.1 Ereignisse und/oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen (sogenannte „besondere Vorkommnisse“), die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt unverzüglich melden.

3.6.2 Ereignisse

Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können, sind insbesondere:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen. Hierzu gehören insbesondere Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen.
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendliche. Hierunter sind insbesondere zu verstehen: gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung, sexuelle Gewalt, Körperverletzungen, strafrechtlich relevante Ereignisse, die nicht einem entwicklungsbedingten Verhalten zuzurechnen sind.
- Katastrophenähnliche Ereignisse. Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden

an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben. Dies sind zum Beispiel Feuer, Explosionen, erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes, Hochwasser.

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden), Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt).
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht der Begehung von Straftaten von in der Einrichtung tätigen Personen, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit liegen und die zu einem Eintrag in das Bundeszentralregister führen bzw. führen können. Straftaten gemäß § 72a SGB VIII sind Ausschlussstatbestände für die Beschäftigung von Personen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen. Daneben sind Eintragungen in erweiterten Führungszeugnissen, die Zweifel an der persönlichen Eignung der zu beschäftigenden bzw. beschäftigten Person begründen, dem Landesjugendamt zu melden, damit dieses die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person im Rahmen ihres Betreuungsauftrages bewerten kann.

3.6.3 *Entwicklungen*

Hierunter sind weniger Einzelvorkommnisse, sondern vielmehr Prozesse zu verstehen, die im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen. Dies können zum Beispiel die Prognose sein, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden (z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“), Personalunterbesetzung, wie z. B. erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst (z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeiter/-innen in einem Angebot), wiederholte Mobbingvorfälle, gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung.

3.6.4 *Meldeverfahren*

Die unverzügliche Meldung über Ereignisse oder Entwicklungen an das Landesjugendamt hat zunächst in Form einer **schriftlichen Erstmeldung** mit wesentlichen Angaben zum Sachverhalt (per E-Mail oder Fax) zu erfolgen. Spätestens nach zwei Werktagen hat der Einrichtungsträger die folgenden **umfassenden Angaben** schriftlich mitzuteilen:

- ausführliche Darstellung des Sachverhaltes,
- Angaben über erfolgte, eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen,
- ggf. Angaben darüber, ob die beteiligten Kinder/Jugendlichen zum Vorkommnis gehört wurden,
- Angaben darüber, ob eine Information an Eltern/Vormund und fallzuständiges Jugendamt erfolgte,
- Angaben über andere, mit der Bearbeitung befasste Behörden sowie
- Angaben zu weiteren relevanten Informationen, wie zum Beispiel Öffentlichkeitswirksamkeit.

3.6.5 *Personal- und Belegungsmeldungen*

Die **Personalmeldung** ist vierteljährlich zu den Stichtagen 1. März/1. Juni/1. September/1. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert aktualisiert innerhalb der jeweils zwölf folgenden Arbeitstage dem Landesjugendamt vorzulegen. Erfasst werden alle in der Einrichtung tätigen Personen, die unmittelbar mit der Betreuung, Erziehung und Pflege der

Kinder und Jugendlichen beschäftigt sind (Leitung, Gruppendienst, gruppenübergreifender Dienst u. ä.). Unerheblich ist hierbei, ob die betreffenden Personen per Festanstellung oder Honorarvertrag tätig sind. Für Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile mit einem familienintegrativen Betreuungssetting sind die Angaben auch zum Ehe- oder Lebenspartner erforderlich.

Personen, die ausschließlich Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sowie Praktikanten, deren Praktikumsdauer zwölf Wochen pro Jahr unterschreitet, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Die **Zahl der belegten Plätze** ist einmal jährlich zu melden. Der Stichtag der Erfassung ist der 1. Dezember des jeweiligen Jahres. Die Meldung ist für jede Einrichtung gesondert zu erstellen und spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Landesjugendamt vorzulegen. Das Formular zur jährlichen Belegungsmeldung für teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe gemäß § 47 SGB VIII ist dafür zu Grunde zu legen.

4 Leitlinien pädagogischer Arbeit

4.1 Kindeswohl als handlungsleitendes Prinzip

Für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen sind Lebensbedingungen zu schaffen, die ihren Entwicklungsbedürfnissen und ihren Erziehungsbedarfen entsprechen. Neben der Gestaltung einer kindgerechten Lebensumwelt stehen Verständnis, Wertschätzung und Toleranz im alltäglichen Umgang sowie die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen Entscheidungen, die sich unmittelbar auf ihr Leben auswirken, im Vordergrund.

Die Einrichtungen müssen nach ihrer pädagogischen Konzeption, der personellen und baulichen Ausstattung sowie nach ihrer wirtschaftlichen Führung und betrieblichen Organisation in der Lage sein, das körperliche, geistige und seelische Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) wurden klarstellende und weiterführende Regelungen zur Optimierung eines präventiven und kooperativen Kinderschutzes gesetzlich fixiert. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen haben die Träger von Einrichtungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzuschließen. Diese Vereinbarungen haben sicherzustellen, dass der gesetzlich verankerte Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrgenommen wird.

4.2 Rechte und Pflichten der Eltern/des Vormundes/des Pflegers

Durch die Leistungserbringung außerhalb der Familie bleiben Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge unberührt. Soweit keine gerichtlichen Einschränkungen erfolgt sind, dürfen und sollen die Eltern, wenn auch unter besonderen Bedingungen, ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen. Demzufolge müssen die Eltern an allen Entscheidungsfindungsprozessen, vor allem im Rahmen der Hilfeplanung, beteiligt werden.

Sollten gerichtliche Einschränkungen erfolgt sein, so sind die Rechte und Pflichten, oder Teile dieser Rechte und Pflichten der Eltern auf einen Vormund/Pfleger übertragen worden. In diesen Fällen richtet sich das Beteiligungsrecht an den Vormund oder Pfleger.

Die Einbeziehung der nichtsorgeberechtigten Eltern erscheint insbesondere dann geboten, wenn dies im Interesse der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen liegt und es der Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung dient.

Alle Entscheidungen, die die elterliche Sorge betreffen, dürfen in den Einrichtungen nicht gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes/Pflegers getroffen werden.

Die besonderen Bedingungen begründen sich u. a. im § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hier hat der Gesetzgeber festgeschrieben, dass Personen, die im Rahmen der Hilfe gemäß der §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen haben, berechtigt sind, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie die Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Des Weiteren können sie den Arbeitsverdienst des Kindes sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend machen und verwalten.

4.3 Grundlegende Pflichten und Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 29. Juli 1968 den Minderjährigen als „... ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 2 GG ...“ gekennzeichnet.

Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen der Jugendhilfe sind nicht nur Träger von Rechten. Sie sollen für sich selbst und der sozialen Gemeinschaft gegenüber auch Verantwortung übernehmen. Rechte und Pflichten gehören zusammen. Insbesondere sollen sie an ihrer Erziehung und der Förderung ihrer Entwicklung aktiv mitwirken.

Die Kinder und Jugendlichen sollen die im Alltag erforderlichen Pflichten im Hinblick auf ihre eigene Lebensführung, ihre sozialen Beziehungen und die Bewältigung alterstypischer Aufgaben übernehmen. Kinder und Jugendliche sind Personen mit eigener Würde. Sie haben gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

Die Grundrechte sind Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen uneingeschränkt und unabhängig von Alter und Einsichtsfähigkeit zu garantieren. Mit der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in eine Einrichtung der Jugendhilfe werden keine grundrechtsbeschränkenden Sachverhalte begründet. Das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und auf die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses ist zu wahren. Soweit Kinder und Jugendliche einer Religionsgemeinschaft angehören, ist ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Religion auszuüben.

Bereits bei der Entscheidung über Ort und Ausgestaltung der Hilfe ist im Hinblick auf die Grundrichtung der Erziehung, die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund nicht nur der Wille der Eltern, sondern auch der des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und sich umfassend zu informieren. Das Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ist zu achten.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Eigentum im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit zu erwerben, es so zu verwahren, dass es unberechtigten Personen nicht zugänglich ist, und frei darüber zu verfügen. In diesem Zusammenhang wird auf § 110 BGB verwiesen.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Umgang mit ihren beiden Elternteilen sowie mit Geschwistern, Großeltern und Personen, zu denen eine besondere Beziehung besteht.

4.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung ist zuzulassen und zu unterstützen. Die Bildung von Gremien, die der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen Angelegenheiten des Lebens in der Einrichtung dienen, ist zu fördern.

Kinder und Jugendliche sind gemäß § 8 Abs. 1 SGB VIII entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

Bei der Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind „... die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen ...“ (§ 9 Abs. 2 SGB VIII).

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist mit der Erlaubniserteilung für den Betrieb einer Einrichtung auch die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung durch geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten verbunden. Konzepte, in denen die Rechte der Kinder und Jugendlichen beschrieben werden, sind eine Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Die Fachkräfte der Einrichtungen sind es jedoch, die eine Beteiligung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen durch ihre persönliche berufsethische und pädagogische Grundhaltung und durch ihr professionelles Handeln befördern und mit ihnen entwickeln müssen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist ein fortlaufender Prozess, der nur mit Hilfe verantwortungsbewusster Erwachsener und entsprechender Rahmenbedingungen in den Einrichtungen gelingen kann.

Beteiligung soll

- an der Lebenswelt junger Menschen ansetzen,
- alters-, alltags- und handlungsorientiert sein und
- Raum geben für die eigenverantwortliche Gestaltung.

Kinder und Jugendliche sind bei Aufnahme in Einrichtungen über Ihre Rechte und Pflichten umfassend aufzuklären und zu informieren.

Kinder und Jugendliche sind auch im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Landesjugendamtes zu beteiligen. Insbesondere im Rahmen der Beratung und Aufsicht während der Betriebsführung kommt der unmittelbaren Beteiligung eine besondere Bedeutung zu. Neben Einrichtungsleitungen, Trägern und örtlichen Jugendämtern ist das Landesjugendamt auch eine Beschwerde- und Beratungsinstanz für Kinder und Jugendliche. Kindern und Jugendlichen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesjugendamtes in Verbindung zu setzen, so wie es § 46 SGB VIII für den Fall der örtlichen Prüfung in umgekehrter Reihenfolge normiert.

5 Pädagogische Eckpunkte

5.1 Lebensweltorientierung

- Orientierung an individuellen Bedürfnissen und der Lebensgeschichte der Kinder/Jugendlichen
- Berücksichtigung der Differenziertheit der Lebenslagen
- Lebensweltorientierung basiert auf einer angemessenen Gruppen- und Situationspädagogik

5.2 Beziehungsgestaltung

- Etablierung eines Kontakterzieher- oder Bezugserzieher-systems
- Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Pädagogischen Fachkräften und Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der professionellen Distanz
- Beachtung auftretender Loyalitätskonflikte im Erziehungsprozess

5.3 Alltagsgestaltung

Bestandteile

- ein strukturierter Tagesablauf (insbesondere Kommunikationskultur, Esskultur)
- transparente Regeln und Normen in den Gruppen
- festgelegte Verantwortlichkeiten der Kinder und Jugendlichen und Mitarbeiter
- informelle und formelle Einzel- und Gruppengespräche mit den Pädagogen

Freizeitgestaltung

- Befähigung zu einer aktiven, kreativen und zunehmend selbstbestimmten Freizeitgestaltung
- Förderung musischer, künstlerischer und handwerklicher Fähigkeiten
- Förderung von sportlicher Betätigung
- Eröffnung neuer Erlebnisräume
- Gruppenfreizeiten und Möglichkeiten zur Teilnahme an externen Freizeiten

Gesundheitserziehung

- Anleitung und Unterstützung regelmäßiger Körperpflege und Sexualhygiene
- gesunde Ernährung
- regelmäßige Gesundheitskontrolle (U-Untersuchungen, Impfungen) und Begleitung bei Arztbesuchen
- Sicherstellung notwendiger Therapien (Medikamente, Diäten, Krankengymnastik, usw.) und Dokumentation der Medikamentenausgabe

- individuelle Krankenpflege in der Einrichtung

Sexualerziehung

- Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre mit den Kindern und Jugendlichen, um den Gedanken über ihre Sexualität einen Raum zu geben
- Information und Diskussion über Sexualität, Beziehungsstrukturen, Vertrauen, Liebe, Geborgenheit
- geschlechtsspezifische Aufklärung (Verhütung, Menstruation, usw.)
- Erörterung traditioneller Rollendefinitionen der (jungen) Frau und des (jungen) Mannes

Regeln und Grenzen

Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen werden transparente und nachvollziehbare Regeln erarbeitet, die Grundlagen für das Zusammenleben sind. Dabei sind die Rechte der Kinder und Jugendlichen in den Vordergrund zu stellen. Für Regelverstöße sind einheitliche Verfahren zu entwickeln und regelmäßig zu überprüfen.

5.4 Biografiearbeit

- gesprächsorientierte Biografiearbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Stärkung autobiografischer Kompetenzen durch die Rekonstruktion der Lebensgeschichte (z.B. im Lebensbuch)
- Integration der Lebensgeschichte in die erzieherische Arbeit als Ressource für die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen

5.5 Elternarbeit

- Kontakte/Austausch über Entwicklungsprozesse nach Absprachen im Hilfeplan
- Vor- und Nachbereitung von Besuchswochenenden und Beurlaubung
- Förderung der Besuchskontakte zwischen Eltern, Kindern und Jugendlichen
- Einbindung der Eltern in das Lebensfeld der Kinder und Jugendlichen und die pädagogische Arbeit (Biografiearbeit, notwendige Therapien, Krisensituationen, besondere Anlässe)
- Einbeziehung der Eltern bei Behördengängen, insbesondere bei denen, die entscheidenden Einfluss auf die weitere Lebensperspektive der Kinder und Jugendlichen nehmen (z.B. Berufswahl – Arbeitsagentur, Arztbesuche etc.)

An die Stelle der Eltern tritt unter Verweis auf Punkt 4.2 der Vormund bzw. Pfleger. Inwieweit die nichtsorgeberechtigten Eltern einbezogen bzw. beteiligt werden, obliegt im Rahmen der Hilfeplanung und dem Kindeswohlinteresse dem fallzuständigen Jugendamt.

5.6 Schulische Förderung und Ausbildung

- regelmäßige Kontakte zu Schulen und Ausbildungsstätten
- Zusammenarbeit insbesondere mit den Klassen- und Fachlehrern, Beratungslehrern und Schulsozialarbeitern der Schulen
- Unterstützung in Konfliktsituationen in Schulen und Ausbildungsstätten
- Teilnahme an Elternabenden

- Unterstützung bei der Entwicklung von schulischen und beruflichen Perspektiven der Kinder und Jugendlichen

6 Reflektorische Standards

6.1 Konzeptentwicklung/-fortschreibung

Die Konzeptentwicklung/-fortschreibung in den teilstationären und stationären Einrichtungen ist ein zentraler Prozess.

Die Gliederungsschwerpunkte der Konzepte/Konzeptfortschreibungen werden durch die Beschreibung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität bestimmt. Es muss ein Mindestmaß an Strukturqualität gewährleistet sein, um über Prozessqualität die Ergebnisqualität positiv zu beeinflussen.

Der Qualitätsentwicklungsprozess als zentraler Aspekt beinhaltet die Evaluation und bezieht sich auf wesentliche und realistische Maßnahmen.

Die Dokumentation der pädagogischen Prozesse, Supervision und Evaluation sind Bestandteile des Qualitätsentwicklungsprozesses und sind den reflektorischen Standards zuzuordnen.

Eine Konzeptveränderung ist dem Landesjugendamt sowie parallel dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

6.2 Dokumentation im Rahmen des Schutzauftrages

Bedeutung

Wenn es um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII geht und damit auch um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen, sind Klarheit, Eindeutigkeit und Verbindlichkeit von großer Wichtigkeit für alle Beteiligten. Fehleinschätzungen können gravierende Folgen haben und sind mit hohen Risiken für die betroffenen Kinder und Jugendlichen verbunden. Das Nichteinhalten von Verfahrenswegen und verbindlichen Standards zieht unter Umständen zivil-, arbeits- und/oder strafrechtliche Konsequenzen für die am Prozess des Schutzauftrages Beteiligten nach sich (vgl. auch § 8a SGB VIII).

Eine qualifizierte Dokumentation ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil das Einschalten der Polizei/der Staatsanwaltschaft nötig werden kann und diese eine sichere Beweisführung unterstützen hilft.

Insbesondere bei einem möglichen sexuellen Missbrauch ist nicht auszuschließen, dass es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Strafanzeige kommt.

Inhalte

Damit die Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung bzw. der Verfahrensweise zum Schutzauftrag im Nachhinein einer staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung standhält bzw. halten kann, ist es wichtig,

- Personen, Zeiten, Orte und Umstände (Beschreibung der Situation), Beobachtungen, eventuelle Zeugen, wortgetreue Zitate möglichst genau festzuhalten. Dazu gehört u. a.:
 - Was habe ich selbst Konkretes beobachtet?
 - Habe ich von einer Vermutung über eine Kollegin/einen Kollegen erfahren?
 - Hat mir ein Kind/ein Jugendlicher selbst von einem Übergriff erzählt?
 - Mit wem habe ich wann ein kollegiales Gespräch über meine Vermutung geführt?
- Handlungsschritte nachvollziehbar darzustellen, d. h. dass:
 - getroffene Entscheidungen klar erkennbar und für Dritte nachvollziehbar begründet sind,
 - zugrunde liegende Annahmen (Hypothesen) als handlungsleitende Ausgangspunkte deutlich werden,
- zwischen Wahrnehmung, Beobachtung, objektiven Fakten, Interpretationen und handlungsauslösenden Bewertungen zu trennen und
- objektive Daten und subjektive Wahrnehmungen getrennt voneinander aufzuzeichnen.

Grundsätzlich sollten alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche, Einschätzungen und getroffenen Vereinbarungen aus dem Prozess zur Gefährdungseinschätzung sowie deren Ergebnisse dokumentiert werden.

Prinzipien

Bei der Dokumentation sollten somit nachstehende inhaltliche Aspekte berücksichtigt werden:

- die zugrunde liegenden Annahmen und deren Begründung,
- die fachliche Begründung für getroffene Entscheidungen,
- die aus den Annahmen abgeleiteten Handlungsschritte und getroffene Festlegungen,
- die Ergebnisse der Überprüfung und der Reflexion in kollegialer Beratung mit der Leitung und gegebenenfalls auch die Dokumentation abweichender fachlicher Einschätzungen,
- die Ergebnisse der Abklärung mit anderen Fachkräften zur Abklärung der Verdachtsmomente,
- die Kontaktaufnahme und die Gespräche mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sowie deren Ergebnisse,
- die Kontaktaufnahme mit dem Kind/den Kindern und dem/den Jugendlichen sowie deren Ergebnisse,
- die Beratungs- und Hilfsangebote sowohl in der Einrichtung, in den Diensten bzw. der Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen, wie von externen Fachdiensten,
- die Vereinbarung über Rückmeldung zur Inanspruchnahme von Hilfs- und Beratungsangeboten,
- falls im konkreten Fall erforderlich: Darstellung der Information, die an das fallzuständige Jugendamt weitergeleitet wurde sowie
- die Vereinbarung über die weitere Kooperation zwischen Einrichtung, Dienst bzw. Maßnahme, die Kinder und Jugendliche erzieht, bildet und betreut und dem fallzuständigen Jugendamt.

Darüber hinaus kann es sich in der Praxis (auch aus datenschutzrechtlichen Gründen) als hilfreich erweisen, neben der offiziellen Akte, welche die "harten Fakten" dokumentiert, eine persönliche "Handakte" zu führen. In dieser können Hypothesen und Vermutungen festgehalten werden, welche zusätzlich als Gedankenstütze dienen. Diese muss sich deutlich von der offiziellen Akte unterscheiden; ist als persönlich zu kennzeichnen und darf nie mit der offiziellen Akte verbunden werden.

6.3 Dienst- und Teamberatungen/Fallberatung/Supervision

Dienst- und Teamberatungen dienen der Gewährleistung einer vergleichbaren pädagogischen Arbeit der unterschiedlichen Mitarbeiter/-innen und der Einhaltung vergleichbarer Standards durch die Mitarbeiter/-innen.

Zielorientierte Fallberatungen sind wesentliche Elemente zur Qualitätssicherung und bieten den Rahmen zur Reflektion des pädagogischen Handelns.

Supervision ist im erforderlichen Umfang und insbesondere in Krisensituationen für die Mitarbeiter/-innen und Leitungen durch den Träger sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Supervision bietet die Möglichkeit einer arbeitsfeldbezogenen Reflexion der eigenen Handlungen, Haltungen und Einstellungen.

6.4 Evaluation

Unter Evaluation der Leistungen ist die Analyse und Bewertung der Arbeit mit allen Prozessbeteiligten zu verstehen. Die Evaluationsinhalte beziehen sich auf die konkreten Fragen nach der Wirksamkeit, der Verweildauer, der Nachhaltigkeit, den Gründen und der Häufigkeit des Abbruchs von Maßnahmen, der Zufriedenheit der Kinder- und Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten und dem Verbleib der Kinder- und Jugendlichen nach Beendigung der Hilfe.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 78a ff SGB VIII sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer geeignete Verfahren zur Evaluation festzuschreiben.

7 Standards der Leistungserbringung

7.1 Wunsch- und Wahlrecht

Die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts für die Leistungsberechtigten, insbesondere für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende pädagogische Prozesse. Die Beteiligten sollen die Möglichkeit haben, vor einer Entscheidung verschiedene Einrichtungen und ihre Leistungsangebote kennen zu lernen.

7.2 Prüfung der Indikation/Aufnahmeverfahren

Im Vorfeld einer Aufnahme werden in einem Gespräch mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Personensorgeberechtigten, dem fallzuständigen Jugendamt, anderen Institutionen und der vorgesehenen Einrichtung die vorläufige Indikation, die Ressourcen und Probleme erörtert und die Möglichkeiten der Leistungserbringung analysiert.

Grundlagen für die Aufnahmeentscheidung sind neben den vorliegenden Berichten und Diagnosen und der Feststellung des vorläufigen Erziehungsbedarfs auch die Bedarfe hinsichtlich der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Möglichkeiten der Beschulung und ggf. der Ausbildung.

7.3 Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnostik

Basierend auf einer Sozialanamnese, Beobachtung sowie ggf. Interviews und Testverfahren wird eine sozialpädagogische Diagnostik als Grundlage für die Erziehungsplanung der Einrichtung erstellt bzw. fortgeschrieben.

7.4 Hilfeplanung

Verantwortlich für das zentrale Steuerungsinstrument Hilfeplan ist der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bereits zu Beginn der Leistung liegt ein vorläufiger Hilfeplan vor. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Rechte und Pflichten aller Beteiligten sowie die Ziele der Hilfe konkret benannt.

Insbesondere ist die Vorbereitung der Verselbständigung bzw. der Rückführung langfristig zu planen und im Hilfeplan zu vereinbaren. Die Hilfepläne werden halbjährlich fortgeschrieben, zusätzliche anlassbezogene Überprüfungen der Hilfepläne sind möglich.

7.5 Erziehungsplanung

Ausgehend vom festgestellten erzieherischen Bedarf und von den im Hilfeplan festgelegten Zielsetzungen werden im Erziehungsplan Teilziele für die einzelnen Lebensbereiche formuliert und die erbrachten Leistungen überprüft, dokumentiert, die mit den Beteiligten ausgewertet werden können.

Der Erziehungsplan ist das operative Steuerungsinstrument der leistungserbringenden Einrichtung und damit verpflichtender Bestandteil des einrichtungsinternen Qualitätssicherungssystems. Eine angemessene Beteiligung der Leistungsadressaten ist sicherzustellen. Der Erziehungsplan wird schriftlich fixiert und regelmäßig aktualisiert und dient damit der Hilfeplanfortschreibung.

7.6 Beendigung der Hilfe

Für alle Beteiligten ist möglichst frühzeitig Klarheit über den Zeitpunkt und die Gestaltung der Beendigung der Hilfe sowie über die nachfolgende Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen zu schaffen. Eine Begleitung des Übergangs in die neue Lebenssituation ist zu sichern. Erforderliche weitere Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten sind zu prüfen und zu gewährleisten.

8 Fachkräfte

8.1 Fachliche und persönliche Eignung des Personals

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen ist grundsätzlich von Fachkräften nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. § 23 Satz 1 ThürKJHAG durchzuführen. Die Fachkräfte müssen als sogenannte „Grundqualifikation“

Handlungskompetenzen mitbringen, die es ihnen ermöglichen, in den verschiedenen Settings betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen tätig werden zu können.

Das Fachkräftegebot ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen erfüllt:

- Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften,
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie,
- staatlich anerkannte/r Erzieher/-in,
- staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/-in,
- Fachkraft für Soziale Arbeit.

Als Leitung ist eine Fachkraft im oben genannten Sinne erforderlich. Diese muss eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nachweisen und über ausreichende Kenntnisse in Sozialpädagogik und Sozialmanagement verfügen.

Für die pädagogische Arbeit, für die Erziehung sowie gegebenenfalls die heilpädagogische, therapeutische und psychologische Versorgung der Kinder und Jugendlichen muss Personal vorhanden sein, das sich für die jeweilige Aufgabe persönlich eignet und über eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung verfügt.

Die Einrichtungsträger haben zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Dem Landesjugendamt sind entsprechende Nachweise der einschlägigen Berufs- und Studienabschlüsse in Form einer beglaubigten Kopie oder beglaubigten Abschrift vorzulegen. § 47 SGB VIII bleibt unberührt.

In begründeten Einzelfällen können gemäß § 23 Satz 2 ThürKJHAG - auf Antrag des Trägers der Einrichtung - andere geeignete Personen eine Zulassung durch das Landesjugendamt erhalten.

Die Einrichtungsträger verpflichten jede einzustellende Person **vor der Einstellung** ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als maximal 3 Monate) nach § 30a BZRG vorzulegen. Gegenüber dem Landesjugendamt ist durch die Einrichtungsträger der Nachweis über die Vorlage der Führungszeugnisse nach § 30a BZRG zu führen. Hierzu ist im Rahmen der vierteljährlichen Personalmeldung für jede Betreuungskraft sowie für den Leiter der Einrichtung das Ausstellungsdatum des vorliegenden erweiterten Führungszeugnisses anzugeben. Mittels rechtsverbindlicher Unterschrift bestätigt der Träger sowohl die Richtigkeit der Angaben als auch, dass das jeweilige Führungszeugnis frei von Eintragungen Kinder- und Jugendschutz relevanter Verurteilungen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB ist.

Sofern das erweiterte Führungszeugnis anderweitige Eintragungen enthält, ist ein persönlicher Kontakt mit der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter des Landesjugendamtes zur Klärung der Eintragung notwendig. Grundsätzlich hat die Klärung rechtzeitig **vor Einstellung der betreffenden Person** zu erfolgen.

In Einrichtungen, in denen der Träger der Einrichtung und die Leitung der Einrichtung in Person identisch sind und somit in Personalunion fungieren, hat der Träger bzw. die Einrichtungsleitung zu veranlassen, dass dem Landesjugendamt das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG vorgelegt wird.

Der Träger wird verpflichtet, sich spätestens nach fünf Jahren erneut ein aktuelles Führungszeugnis von den Beschäftigten in der Einrichtung vorlegen zu lassen.

Der Einrichtungsträger hat darüber hinaus von den neben- und ehrenamtlich in der Einrichtung tätigen Personen das erweiterte Führungszeugnis abzufordern und umfassend zu prüfen.

Personen mit Eintragungen im Führungszeugnis im Sinne des § 72a SGB VIII sind generell von einer Beschäftigung bzw. Tätigkeit ausgeschlossen.

8.2 Berufliche Handlungskompetenzen des Personals

Von den Fachkräften erfordern die anspruchsvollen Aufgaben im Arbeitsfeld betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen klare Haltungen, differenzierte Wissensbestände und die Fähigkeit zum fachlichen Handeln.

Unter beruflicher Handlungskompetenz wird in aller Regel die Fähigkeit und Bereitschaft verstanden, Kenntnisse (also auch spezifisches berufliches Wissen), Fertigkeiten (sowohl kognitive Fertigkeiten wie logisches und kreatives Denken als auch praktische Fertigkeiten wie Geschicklichkeit, Verwendung von Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) und (persönliche, soziale, methodische) Fähigkeiten in Arbeitssituationen (und für die berufliche und persönliche Entwicklung) zu nutzen und das Ergebnis zu messen.

Es ist die bewährte Unterscheidung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz vorzunehmen. Bei der Zuordnung von Einzelkompetenzen ist es in diesem Tätigkeitsfeld nicht das vordringliche Ziel, logische und konsequente Trennschärfe herzustellen, sondern die Systematik für eine möglichst vollständige Darstellung der relevanten Kompetenzen zu nutzen.

Es ist zu differenzieren, in welchem Ausmaß die Fachkräfte über die genannten Kompetenzen verfügen sollten bzw. müssen. Die Bandbreite reicht von Wissen, über Verstehen, hin zur Anwendung und der Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten oder neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Landesjugendamt ist für die Prüfung der Eignung des Personals verantwortlich und hat gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII den Auftrag, freie und öffentliche Jugendhilfeträger durch Beratung und Fortbildung zu unterstützen.

Fachkompetenz

Fachkompetenz ist die Fähigkeit und Bereitschaft, berufliches Fachwissen, Theorien und Handlungswissen für die selbständige und qualifizierte Bearbeitung von Aufgaben- und Problemstellungen zu nutzen.

- Das Wissen um Soziale Arbeit (rechtliche und wissenschaftliche Grundlagen, Diagnostik etc.) und (Sozial)Pädagogik,

- ethische bzw. weltanschauliche einschließlich religiöse Grundlagen (Weltbilder, Vorstellungen von Werten, Normen und Moral),
- Wissen um die Kinder- und Jugendhilfe: gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII und Mitwirkung, Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII),
- Kenntnisse über Kostenträger, Subsidiaritätsprinzip,
- Lebensführung im Alltag (hauswirtschaftliche Kenntnisse, Tagesstrukturierung),
- Gesundheitswissen (gesunde Lebensführung, Psychosomatik, psycho-/therapeutische und psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten, Behinderung, Rehabilitation und Inklusion),
- Pädagogik (Grundlagen der Allgemeinen Pädagogik sowie der Früh-, Vorschul-, Schul-, Sonder-, Heil-, Förder-, Medien- und Sexualpädagogik etc.). Schwerpunkt ist die pädagogische Beziehungsgestaltung vor dem Leitbild des „kompetenten Kindes“,
- fachliche Entwicklungen bezüglich Inklusion müssen berücksichtigt werden,
- Psychologie (Grundlagen der Entwicklungs-, Sozial-, der pädagogischen, der klinischen und der Organisationspsychologie),
- Soziologie (Grundlagen der Familien- und Organisationssoziologie und der des abweichenden Verhaltens, Systemtheorie),
- Sozialökonomie (Grundlagen, Ökonomie sozialer Dienste/Einrichtungen und der Sozialverwaltung),
- Kenntnisse über Theorie- und Handlungskonzepte der Kinder- und Jugendhilfe/der Erziehungshilfe,
- Kenntnisse der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien inklusive Genderaspekte,
- Kenntnisse über Auftrag und Leistungen anderer Institutionen und Netzwerkpartner (Jugendamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Beratungsstellen, Schulen, Polizei, Gerichte, Arbeitsverwaltung etc.) einschließlich Kenntnisse für die Gestaltung von Übergängen (Rückführung, Anschlusshilfen, Berufsausbildung etc.).

Methodenkompetenz

Methodenkompetenz ist die Fähigkeit und Bereitschaft, systematisch spezifische berufliche Arbeitsweisen und –konzepte zu nutzen.

- Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz (sowohl im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, Gruppen, als auch Eltern),
- soziale Einzelfallhilfe, soziale Familien- und vor allem Gruppenarbeit, Case-Management, Bildungsarbeit, Netzwerkarbeit, Gemeinwesenarbeit,
- strukturiertes Vorgehen bezüglich Kontaktaufnahme und Beziehungsaufbau, Situations- und Problemerkennung und -analyse (psychosoziale Diagnostik inkl. Gefährdungseinschätzung), Handlungsplanung und Umsetzung (Hilfeplanung), Überprüfung von Beziehungs-, Handlungs- und Lernprozessen inkl. Abschluss/Beendigungen von Hilfen, Evaluation und Dokumentation,
- Methoden der Ressourcenaktivierung und Motivationsförderung,
- didaktisches Wissen zur kompetenten Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung von Bildungssituationen; Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren im Kontext der verschiedenen Bildungs- und Lernbereiche,
- sach-, methoden- und zielgruppengerechter Einsatz von Medien,
- Methoden der Reflexion und der Selbstevaluation,

- Verhandlung, Moderation und Konfliktmanagement,
- Informationstechnik/EDV.

Sozialkompetenz

Sozialkompetenz ist die Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, die Interessen und sozialen Situationen der anderen zu erfassen, sich mit ihnen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen und so die Arbeits- und Lebenswelt mitzugestalten.

- Empathie entwickeln und ausbauen,
- Aufmerksamkeit, Akzeptanz, Toleranz und Neugierde gegenüber Kindern, Jugendlichen und ihren Familien,
- Förderung von Autonomie und Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien,
- Beziehungsfähigkeit zu Kindern, Jugendlichen und ihren Familien auch in Notsituationen,
- Kooperation in multidisziplinären Teams und Netzwerken (eigene fachliche Einschätzung zur Diskussion stellen, kollegiale Beratung nutzen und leisten) und Aufbau und Pflege von Kooperationsstrukturen,
- interkulturelle Kompetenz und kulturelle Sensibilität,
- Respektierung und Beachtung von Diversität (z. B. bezüglich Sprachen, Kulturen, Religionen, Geschlechterrollen, Sexualität, Lebensentwürfen) und Komplexität als Quelle von Lernerfahrungen und Initiierung von Bildungsprozessen.

Selbstkompetenz

Selbstkompetenz ist die Fähigkeit und Bereitschaft, das eigene Leben selbstständig und selbstverantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen und beruflichen Kontext zu gestalten, das eigene Handeln im sozialen Kontext zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit zu erweitern.

- altersangemessene Lebenserfahrung,
- eine weitgehend tragende Lebenssituation,
- eine wertorientierte Grundhaltung, die ethische und religiöse Erziehung, Bildung und Betreuung ermöglicht und fördert: Eine humane, gerechte und demokratische Einstellung,
- Klarheit in Bezug auf Rolle und Auftrag,
- Reflexions- und Introspektionsfähigkeit (Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit des eigenen Handelns und der eigenen Persönlichkeit),
- Priorisierung und Strukturierung von Aufgaben und adäquate Zeiteinteilung,
- Belastbarkeit, Frustrationstoleranz und Stressbewältigung,
- Bereitschaft zu transparenten Arbeitsweisen,
- sicheres und der Situation angemessenes Auftreten, das Wissen um die eigene Vorbildfunktion,
- Bewusstsein für die Notwendigkeit der ständigen fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung,
- Handlungsfähigkeit, trotz teils widersprüchlicher Erwartungen und Ziele („Ambiguitätstoleranz“),
- Improvisationstalent,

- professionelle Distanzierungs- und Abgrenzungsfähigkeit, reflektierter Umgang mit eigenen Normalitätskonzepten,
- Umgang mit Risiken (Unklarheiten und Unsicherheiten kalkulieren),
- Umgang mit (eigenen) Fehlern.

8.3 Personalentwicklung

Die Personalentwicklung bei Trägern und in den Einrichtungen unterstützt die Qualitätsentwicklung. Sie verknüpft alle Verfahren und Maßnahmen der Bildung; der Förderung und der Organisationsentwicklung. Personalentwicklung muss zielgerichtet, systematisch und methodisch geplant, realisiert und evaluiert werden. Wesentliche Bestandteile sind:

- klare transparente Leitungsstrukturen,
- feste Strukturen für Dienstberatungen und Teambesprechungen,
- kollegiale Fallberatung,
- Supervision und Coaching,
- Reflexion/Intervision sowie
- regelmäßige Fortbildungen für Berufseinsteiger und Stammkräfte; dabei sollen insbesondere Themen wie rechtliche Rahmenbedingungen, Ursachen und Folgen von Gewalt, Nähe und Distanz, Grenzverletzungen kontinuierlich aufgegriffen werden.

9 Angebotsformen und Personalbedarf

Die Eignungsprüfung im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens umfasst neben den qualitativen Anforderungen an das Betreuungspersonal auch dessen Mindeststärke - orientiert an dem allgemeinen Postulat, dass das körperliche, geistige und seelische Wohl der in die Einrichtung aufzunehmenden Minderjährigen gewährleistet sein muss. Unter welchen Voraussetzungen dieses Postulat als erfüllt anzusehen ist, ist bezogen auf die jeweilige Einrichtung festzustellen. Zu berücksichtigen sind dabei die Art und Struktur der Einrichtung, die vorgesehene Zielgruppe, die Anzahl und das Alter der zu Betreuenden (lt. Konzeption), die abzusichernden Betreuungszeiten sowie die räumlichen Bedingungen.

Der erforderliche Personalbedarf ist auf der Grundlage des Thüringer Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII standortbezogen festzustellen.

Dabei gilt ergänzend:

- ist eine unmittelbare räumliche Nähe und Überschaubarkeit der Gruppenbereiche gegeben, ist ein gruppenübergreifender Nachtbereitschaftsdienst zulässig,
- weitere Synergieeffekte sind ggf. zu berücksichtigen,
- dauerhaft potentielle Gefahrensituationen, besondere Betreuungsbedürfnisse und/bzw. gebäude- und lagebezogene Besonderheiten können eine kontinuierliche Betreuung erforderlich machen.

9.1 Heimgruppen gemäß § 34 SGB VIII

Zielgruppe sind Kinder und/oder Jugendliche, bei denen Entwicklungsdefizite vorliegen oder deren Familie ausgefallen ist. Schwerpunkt der erzieherischen Aufgabe ist die Verbindung von Alltagserleben mit entwicklungsfördernden pädagogischen Angeboten.

Die Gruppe umfasst maximal zehn Plätze. Die Gruppe wird durch Fachkräfte im Schicht- und Nachtbereitschaftsdienst betreut.

9.2 Heimgruppen gemäß § 34 SGB VIII mit Plätzen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Zielgruppe sind Kinder und/oder Jugendliche, die durch konstitutionelle und/oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Entwicklung erheblich beeinträchtigt sind.

Schwerpunkt der erzieherischen, heilpädagogischen und therapeutischen Aufgaben ist die Kompensation erlittener Beeinträchtigungen durch Verbindung von Alltagserleben mit entwicklungsfördernden pädagogischen Angeboten und der gezielten Behandlung von Störungsbildern.

Die Gruppe umfasst maximal zehn Plätze, davon sind bis zu zwei Plätze gemäß § 35a SGB VIII möglich.

Die Gruppe wird durch Fachkräfte im Schicht- und Nachtbereitschaftsdienst betreut.

9.3 Therapeutische Gruppen/Intensivgruppen gemäß §§ 34, 35a SGB VIII

Zielgruppe sind Kinder und/oder Jugendliche mit erheblichen, verfestigten und nicht nur vorübergehenden Störungen sowie Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit und Teilhabebeeinträchtigung. In der Regel handelt es sich um dissoziale und/oder hochdelinquente Kinder und Jugendliche mit entwicklungspsychologischen Defiziten, traumatischen Belastungsstörungen sowie starker Beeinträchtigung der Alltagsbewältigung. Schwerpunkt der erzieherischen Aufgabe ist die gezielte pädagogische/therapeutische Einflussnahme mit dem Ziel, die erlebten belastenden Lebensereignisse zu verarbeiten, erforderliche Kompetenzen zu fördern und wieder Anschluss an eine altersgemäße Entwicklung des Erlebens und Handelns zu finden.

Die Gruppe umfasst maximal acht Plätze.

9.4 Familienintegrative Settings gemäß §§ 34, 35a SGB VIII

Zielgruppe sind in der Regel entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, die ein Höchstmaß an Kontinuität und Überschaubarkeit in einer familiären Erziehungssituation benötigen.

Eine Fachkraft und in der Regel deren Familie leben mit ein bis zwei zu betreuenden Kindern im gemeinsamen Haushalt. Betreuungen im Rahmen dieses Angebots schließen Betreuungen gemäß § 33 SGB VIII aus.

Der Träger hat die Vertretung der betreuenden Fachkraft bei Krankheit, Urlaub, Fortbildung etc. in den jeweiligen Betreuungsstellen durch Fachkräfte sicherzustellen.

Die betreuende Fachkraft steht in einem weisungsgebundenen Vertragsverhältnis zu dem Träger.

9.5 (Wohn)Gruppen mit innewohnender Fachkraft gemäß §§ 34, 35a SGB VIII

Zielgruppe sind in der Regel Kinder, die durch konstitutionelle und/oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Entwicklung beeinträchtigt sind oder deren Familie ausgefallen ist und die der Betreuung in einem überschaubaren, weitestgehend familienähnlichen Rahmen bedürfen.

In der Regel leben maximal sechs Kinder und Jugendliche gemeinsam mit einer Fachkraft und gegebenenfalls deren Familie zusammen. Die innewohnende Fachkraft wird durch weitere Fachkräfte unterstützt.

Der Träger hat die Vertretung der innewohnenden Fachkraft bei Krankheit, Urlaub, Fortbildung etc. durch Fachkräfte sicherzustellen.

9.6 Mutter/Vater-Kind-Betreuung gemäß § 19 SGB VIII

Zielgruppe sind junge Schwangere und Mütter/Väter mit Kind(ern) die insbesondere wegen konstitutioneller, sozialer, familiärer und persönlicher Problemlagen sowie ihrer momentanen Situation und der Erziehung eines Kindes überfordert sind/wären und daher der stationären Hilfe bedürfen.

Hauptziel der pädagogischen Arbeit ist die Beratung und Unterstützung während der Schwangerschaft, bei der Erziehung und Versorgung des Kindes und der schulischen, beruflichen sowie persönlichen Entwicklung.

Als Betreuungssettings kommen sowohl Gruppen- als auch Einzelsettings, wie vorstehend beschrieben, in Frage.

9.7 Betreutes Wohnen gemäß §§ 34, 35a SGB VIII

Zielgruppe sind Jugendliche in der Regel ab dem 16. Lebensjahr, die aufgrund konstitutioneller und/oder sozialer Defizite und/oder familiärer Konflikte der Beratung und Begleitung hinsichtlich aktueller Problemlagen, der Lebensführung und der Ausbildung/Beschäftigung bedürfen. Hauptziel der pädagogischen Arbeit ist die individuelle Verselbständigung des jungen Menschen.

In der Wohnform leben maximal sechs Jugendliche und ggf. junge Erwachsene zusammen.

9.8 Betreutes Einzelwohnen gemäß §§ 34, 35a SGB VIII

Zielgruppe sind Jugendliche, in der Regel ab dem 17. Lebensjahr, die lebensgeschichtlich oder familiär bedingt, einer Übergangsbetreuung bis zur selbständigen Lebensführung bedürfen und über ein ausreichendes Maß an Bereitschaft zur Zusammenarbeit, an Zuverlässigkeit und Eigenverantwortung verfügen.

Ein bis zwei Jugendliche oder junge Erwachsene leben nach dem Selbstversorgungsprinzip in einer Wohnung.

9.9 Tagesgruppen gemäß §§ 32, 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

Zielgruppe sind i. d. R. Kinder ab dem sechsten Lebensjahr. Soziales Lernen in der Gruppe, Überwindung von Verhaltensproblemen und/oder familiären Problemlagen, die schulische Förderung sowie die Elternarbeit stehen im Vordergrund dieses Betreuungssettings.

Die Gruppe umfasst maximal zehn Plätze.

9.10 Internate und Wohnheime, die nicht der Schulaufsicht gemäß § 2 Abs. 6 Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht unterliegen

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die zur Unterstützung der Teilnahme an Schule und/oder Berufsausbildung bzw. berufsfördernden Maßnahmen betreut werden und Unterkunft erhalten. Eine direkte Verbindung zu einer Schulart besteht nicht. Das Angebot stellt keine Hilfe zur Erziehung dar. Die Beaufsichtigung, Betreuung und Beratung durch Fachkräfte ist erforderlich.

Der Stellenplan eines Internates/Wohnheims ergibt sich aus der konzeptionellen/fachlichen Ausrichtung, dem Betreuungsbedarf der Kinder/Jugendlichen bezüglich ihres individuellen Entwicklungsstandes, den Forderungen im Rahmen der Aufsichtspflicht, den räumlichen Bedingungen und dem Betreuungsbedarf während der Betriebszeit.

Bei der Personalbemessung sind urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Ausfallzeiten angemessen zu berücksichtigen. Der Zeitbedarf für Supervision, Vorbereitung/Nachbereitung, Elterngespräche, Gespräche mit Schulleitungen usw. ist einzurechnen.

Je nach Größe des Internates können zeitweise Doppeldienste erforderlich sein.

Sind im Internat Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres untergebracht, ist im Internat mindestens eine Nachtbereitschaft vorzuhalten.

9.11 U-Haftvermeidung gemäß §§ 71, 72 JGG

Zielgruppe sind Jugendliche, bei denen eine erzieherische Notwendigkeit besteht, sie vor einer weiteren Gefährdung ihrer Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Bis zum Abschluss des Verfahrens sind die Jugendlichen intensiv pädagogisch zu betreuen, bei gleichzeitiger Sicherung des Strafverfahrens.

Die Gruppengröße umfasst maximal sechs Plätze.

Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt durch Fachkräfte ausschließlich im Doppeldienst, während der Nachtruhe sind ein Nachtdienst und eine Nachtbereitschaft einzusetzen.

9.12 Wohnheime für körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Beendigung der Schulzeit mit Sprach-, körperlicher, geistiger und/oder mehrfacher Behinderung im Sinne des § 53 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Wohnheime und Außenwohngruppen bieten eine heilpädagogische ganzheitliche Erziehung, Betreuung und Förderung mit integrierten therapeutischen, medizinischen und pflegerischen Betreuungs- bzw. Behandlungsanteilen in

Verbindung mit Familien ergänzenden und ersetzenden Angeboten sowie die Beratung der Eltern an.

Die Einrichtungen sind Tag und Nacht an fünf bis sieben Tagen pro Woche geöffnet. In den Wohngruppen leben je nach Alter und Behinderung durchschnittlich sechs bis acht Personen. Die personelle Ausstattung richtet sich nach der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung und den Festlegungen in der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII mit dem jeweils zuständigen Träger der Sozialhilfe. In der Regel wird ab einer Kapazität von 18 Plätzen und bei einer Betreuung rund um die Uhr ein Personalschlüssel von 1:2 (pädagogische Fachkräfte einschließlich übergreifender Dienste und Nachtbereitschaft) vorgehalten. In den Wohnbereichen der behinderten Kinder und Jugendlichen sind bei Bedarf auch Heilerziehungspfleger/-innen sowie Krankenschwestern und Krankenpfleger einzusetzen.

10 Sicherheit

10.1 Baurechtliche Aspekte

Die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften ist durch den Einrichtungsträger zu gewährleisten. Herstellung oder Änderung der Einrichtungen durch Neubau, Umbau oder Nutzungsänderung vorhandener Gebäude ist baugenehmigungspflichtig. Die baulichen Voraussetzungen müssen durch die Bauaufsicht und die Gesundheitsbehörde im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens geprüft werden.

Der bauliche Zustand einer Einrichtung, einschließlich des Geländes, muss durch den Einrichtungsträger regelmäßig überwacht werden. Ist der Einrichtungsträger nicht Eigentümer des Gebäudes, so ist im Miet- und Nutzungsvertrag die Verpflichtung zur laufenden Instandhaltung eindeutig zu regeln.

Von den Räumlichkeiten und dem gesamten Gelände dürfen keine Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen ausgehen. Bauliche Schäden, die die Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen zu gefährden drohen, sind unverzüglich zu beheben. Bei Kindern sind entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes besondere Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.

10.2 Brandschutz

Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass das Gebäude den geltenden Bestimmungen zum baulichen Brandschutz entspricht. Eine Gefahrenverhütungsschau der Einrichtung durch den Brand- und Katastrophenschutz ist im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens durchzuführen. Die jeweils geltenden Prüffristen sind zu beachten. Der entsprechende Nachweis ist durch den Einrichtungsträger dem Landesjugendamt vorzulegen.

Brandverhütungsmaßnahmen, Verhaltensregeln im Brandfall und der Umgang mit Löschgeräten müssen dem Personal sowie den Kindern und Jugendlichen bekannt sein und die Kenntnisse darüber regelmäßig aktualisiert werden. In jeder Einrichtung muss ein Alarmplan vorhanden sein. In regelmäßigen Abständen sind Feuerschutzübungen mit allen in der Einrichtung lebenden und arbeitenden Personen durchzuführen.

10.3 Hygienische Anforderungen

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens muss eine Prüfung der Einrichtung durch die zuständige Gesundheitsbehörde erfolgen.

Der Einrichtungsträger gewährleistet, dass Benachrichtigungs-, Mitwirkungs-, Belehrungs- und Dokumentationspflichten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

Medikamente, Chemikalien, Reinigungsmittel sowie sonstige gesundheitsgefährdende Stoffe sind unter Verschluss zu halten.

Durch den Einrichtungsträger ist zu veranlassen, dass das Personal vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (GUV-V A5) unterwiesen wird. In jedem Gruppenbereich ist ein Verbandkasten nach DIN 13157 vorzuhalten und regelmäßig zu überprüfen.

Bei Herstellung, Umgang und Lagerung von Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygieneverordnung zu beachten. Die Trinkwasserverordnung (TwVO) ist einzuhalten.

11 Bau und Ausstattung

11.1 Bauliche Gestaltung

Die Einrichtungsgröße und ihre Ausstattung sollen sich an ihrer konzeptionellen pädagogischen Zweckbestimmung, der jeweiligen Zielsetzung und der fachlichen Ausrichtung orientieren. Dabei sollen die Räumlichkeiten für die Kinder, die Jugendlichen und das Personal überschaubar sein. Bei größeren Einrichtungen mit mehreren Gruppen soll im Hinblick auf ein natürliches Lebensumfeld eine Standortdezentralisierung angestrebt werden.

Bei der baulichen Gestaltung ist eine zweckmäßige Aufteilung und Zuordnung der Räume vorzusehen. Die Räume müssen ausreichend belüftet werden können und über ausreichend Tageslicht verfügen. Die Zimmer sind vorzugsweise mit leicht zu reinigenden, trittsicheren Fußböden auszustatten.

11.2 Räume und Ausstattung für stationäre Einrichtungen

Je Gruppe ist in der Regel ein in sich geschlossener Wohnbereich vorzuhalten. Für die Kinder und Jugendlichen sind in der Regel Ein- und Zweibettzimmer vorzusehen. Die Größe soll bei einem Einbettzimmer ca. 10 m² und bei einem Zweibettzimmer ca. 16 m² betragen. Gefangene Räume sind unzulässig. Darüber hinaus ist folgendes pro Gruppe vorzuhalten:

- Küche und gemeinschaftlich nutzbare Essplätze,
- Gemeinschaftsraum (ca. 6 m² Bodenfläche pro Person),
- Sanitärbereich für Kinder und Jugendliche, in der Regel geschlechtsgetrennt (Bad mit Dusche und Handwaschbecken für maximal 5 Kinder oder Jugendliche).

Weitere Räume sind:

- Dienstzimmer für Betreuungsfachkräfte im Gruppendienst mit Schlafmöglichkeit,
- Sanitärbereich für das Personal,
- Büro- und Besprechungsraum,
- Wirtschaftsraum u. a. für Waschmaschine/Trockner,
- Abstellräume für Spiel- und Sportmaterial, Fahrräder, Reinigungsmittel,
- ggf. Räume für sonstige Aktivitäten (Werkraum, Musikzimmer, Sportraum usw.).

Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind ihr persönlicher Bereich und müssen Raum für Privatheit und Rückzug bieten. Die Räume sind so zu gestalten, dass sie den Arbeits-, Freizeit-, Schlaf- und Hygienebedürfnissen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen altersgemäß entsprechen. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, an deren Gestaltung aktiv teilzuhaben und mitzubestimmen.

Bett, Stuhl, Schreibtisch und Kleiderschrank gehören zur Mindestausstattung. Es ist eine abschließbare Möglichkeit für persönliche Dinge zur Verfügung zu stellen.

11.3 Räume und Ausstattung für teilstationäre Einrichtungen

Tagesgruppen sollten in der Regel das folgende Raumprogramm umfassen:

- ein großer Gruppenraum (ca. 4 m² pro Kind/Jugendlicher),
- zwei kleine Gruppenräume,
- eine Küche/Essraum,
- ein Personalraum/Büro,
- ein Abstellraum,
- ein Sanitärbereich mit zwei Toiletten und Dusche oder Bad.

Für jedes Kind/für jeden Jugendlichen muss ein Arbeitsplatz für Schularbeiten zur Verfügung stehen.

12 Kooperation

§ 4 SGB VIII regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit/Kooperation der öffentlichen Jugendhilfe mit freien/privaten Trägern der Jugendhilfe.

Das Ziel der gesetzlichen Regelung ist es u. a., eine sinnvolle, auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßige Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe zu erreichen, um damit ein plurales Angebot zu gewährleisten, das die Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII ermöglicht.

Gemäß § 81 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen verpflichtet.

Freie/private Träger werden durch diese Norm grundsätzlich nicht verpflichtet. Da diese aber einen wesentlichen Anteil aller Leistungen nach SGB VIII anbieten, ist eine verbindliche Beteiligung dieser Träger in die örtlichen und überörtlichen Kooperationsnetze unverzichtbar.

Dies kann über die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII, über die Jugendhilfeplanung in Verbindung mit besonderen Förderbestimmungen und auf der

Grundlage der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (§§ 78a ff. SGB VIII) erreicht werden.

Die in § 81 SGB VIII normierte Zusammenarbeit/Kooperation ist auch als ein elementares Strukturelement für die Gestaltung der Förderung und Hilfe zu verstehen. Dies ergibt sich aus der Grundorientierung der Kinder- und Jugendhilfe, ihre Tätigkeit nicht isoliert zu betrachten, sondern immer auch den Blick auf andere Institutionen zu haben, die mit einem anderen Auftrag und Selbstverständnis auf Kinder und Jugendliche einwirken. Von besonderer Bedeutung für die Zusammenarbeit sind vor allem solche Bereiche, die eng mit der Gestaltung der Lebenswelten jüngerer Menschen und ihrer Familien verbunden sind und deren Wirken sich auf das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe bezieht oder es zumindest tangiert.

Angesichts immer komplexer werdender Anforderungen an ein gelingendes Aufwachsen und der Zunahme multikomplexer Problemfragen bei Kindern und Jugendlichen, ist ein Netzwerk von Kooperation zwingend.

Dabei spielt der Sozialraum, indem sich die Einrichtung befindet, auch eine bedeutende Rolle für eine gelingende Hilfe.

Aktive oder aktivierbare Netze reichen über Freunde und Nachbarn, über Vereine und Verbände, über Kommunalpolitiker/-innen, Ärzte/Ärztinnen, Lehrer/-innen der ansässigen Schulen, Erzieher/-innen der Kindertageseinrichtungen u. a..

Von besonderer Bedeutung für die Kooperation im Kinderschutz ist § 4 KGG (Bundeskinderschutzgesetz Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KGG). Zusammen mit den §§ 8a und 8b SGB VIII bringt dieser weitreichende Veränderungen in den Verpflichtungen, den Aufgabenstellungen und der Kooperation insbesondere zwischen Gesundheitssystem, Schule und Jugendhilfe bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit sich.

In Bezug auf die tatsächliche Erbringung einer Leistung der Jugendhilfe in teilstationären und stationären Einrichtungen nehmen gelingende Kooperationsbeziehungen der Beteiligten im Rahmen des Hilfeplanverfahrens eine wichtige Rolle ein.

Die Beteiligten sind im Wesentlichen:

- die Personensorgeberechtigten (Eltern/Vormünder/Pfleger),
- das Kind oder die/der Jugendliche,
- die zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes,
- die Fachkräfte des Leistungserbringers,
- Dritte, insbesondere Lehrkräfte der Schulen, Fachkräfte der beruflichen Ausbildung, Fachkräfte des Gesundheitswesens, Fachkräfte anderer Sozialleistungsträger.

Alle Professionen und Stellen, die im Hilfeplanprozess zusammenwirken, achten sich in ihren Kompetenzen, unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbezügen und arbeiten mit ihren verschiedenen Wissens- und Handlungsmöglichkeiten zusammen.

Die Beteiligung der Mädchen und Jungen und deren Familien ist ein unverzichtbarer Bestandteil für gelingende Kooperationsbeziehungen und damit auch für ein erfolversprechendes Ergebnis der jeweiligen Hilfe.

13 Quellen

Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108)

Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (2010). Berlin

Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (2011). Berlin

Amt für soziale Dienste Bremen (2009). Der Bremer Qualitätsstandard: Zusammenarbeit im Kinderschutz, S. 37-46

Armbruster/Bartels (2004). Kooperation der verschiedenen Dienste bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. In: Deegener/Körner (2004). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe - Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII - Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe – (BAG Landesjugendämter 2009) In: www.bagjjae.de/Stellungnahmen/108_Beteiligungschancen%20in%20der%20Heimerziehung_2009.pdf

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909 und 2003 I S. 738), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122)

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012). In: www.deutscher-verein.de/05_empfehlungen/empfehlungen_archiv/2011/DV%2039_11.pdf

Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen (verabschiedet vom LJHA Thüringen am 4. Juni 2012)

Fachliche Empfehlungen zur Arbeit in erlaubnispflichtigen stationären und teilstationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Thüringen (verabschiedet vom LJHA Thüringen am 3. September 1992)

Fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Arbeitsgruppe „Prävention – Intervention – Information“ des Thüringer Arbeitskreises „Misshandlung/Missbrauch in ehemaligen DDR-Kinderheimen und Jugendwerkhöfen (verabschiedet vom gleichnamigen AK am 1. März 2013)

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831)

Handlungsleitlinien zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, BAG Landesjugendämter und AGJ (2012). In: http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/111_Handlungsempfehlungen_Bundeskinderschutzgesetz.pdf

Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen), BAG Landesjugendämter (2012). In: http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/112_Handlungsleitlinien%20BKISchG_betriebserlaubnispflichtige%20Einrichtungen.pdf

Handlungsrahmen für den Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen, BAG Landesjugendämter (2008). In: http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/104_Sexuelle%20Gewalt_2008.pdf

Münder, Meysen, Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage 2013

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S.1), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291)

Thüringer Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII (1999)

Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 4. Auflage 2011